



DATEV LEXinform

Finanzgericht München , 8-V-3757/10 Beschluss vom 11.03.2011

LSt-Haftung des Geschäftsführers bei Liquiditätsengpass

Orientierungssatz:

1. Bei Liquiditätsengpässen darf der Geschäftsführer Löhne nur entsprechend gekürzt auszahlen und muss die Verwendung der einbehaltenen flüssigen Mittel zur Abführung der Lohnsteuer sicherstellen.
2. Das Vertrauen darauf, dass ein Schuldner seine Schuld begleichen werde, entschuldigt nicht.

Finanzgericht München , 8-K-1269/09 Gerichtsbescheid vom 06.04.2011

Lohnsteuerhaftung des faktischen Geschäftsführers

Orientierungssatz:

Der faktische Geschäftsführer kann sich nicht darauf berufen, die Steuerschuld der GmbH sei unzutreffend angemeldet worden, wenn er zumindest aufgrund Duldungsvollmacht es in der Hand gehabt hätte, die Anmeldung zu korrigieren.



Orientierungssatz:

1. Die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, ist im Aussetzungsverfahren dahingehend eingeschränkt, dass einerseits nur präsenzte Beweismittel zu berücksichtigen sind, andererseits aber nicht der volle Beweis der behaupteten Tatsache erbracht werden muss.
2. Das FG ist zur Schätzung der Umsatzsteuer befugt, wenn im finanzgerichtlichen Verfahren die Umsätze eines Rechtsanwalts nicht vollständig aufgeklärt werden können, da dieser unter Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht weder eine Auflistung der Betriebseinnahmen, der Betriebsausgaben, der Privateinlagen, der Privatentnahmen noch seine Buchhaltung einschließlich der Ausgangsrechnungen, Abrechnungen und Kontoauszüge vorlegt.
3. Bei Anwendung der Ist-Besteuerung nach § 20 UStG hat ein Rechtsanwalt die Umsatzsteuer nach den vereinnahmten Entgelten und nicht nach der Kostenfestsetzung nach dem endgültigen Prozessabschluss zu berechnen.
4. Nur bei Vorlage geordneter und vollständiger Belege verdienen die Aufzeichnungen des Unternehmers Vertrauen und können für sich die Vermutung der Richtigkeit in Anspruch nehmen.
5. Bei Unterhaltung eines gemischten Kontos muss durch entsprechende Aufzeichnungen dafür Sorge getragen werden, dass die Herkunft der auf diesem Konto eingehenden Geldbeträge geklärt werden kann.

Einlage von Wertpapieren in das Betriebsvermögen eines Arztes

Leitsatz:

Wertpapiere können in das Betriebsvermögen eines Arztes eingelegt werden, wenn ihre Anschaffung, das Halten und ihr Verkauf ein Hilfsgeschäft der freiberuflichen Tätigkeit darstellen, z.B. in Form eines verbindlich vereinbarten Finanzierungskonzepts für den ärztlichen Betrieb. Ihre Einlage mindert den Betrag der Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG.

Zuflusszeitpunkt verbilligter Arbeitnehmeraktien

Leitsatz:

1. Dem Arbeitnehmer fließt der geldwerte Vorteil in Form verbilligter Aktien in dem Zeitpunkt zu, in dem er die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Aktien erlangt.
2. Ein solcher Zufluss liegt nicht vor, solange dem Arbeitnehmer eine Verfügung über die Aktien rechtlich unmöglich ist.

Nachweis des wirtschaftlichen Zusammenhangs von Aufwendungen mit der Erwerbssphäre

Orientierungssatz:

1. Die objektive Feststellungslast für Werbungskosten obliegt dem Steuerpflichtigen.
2. Erforderlich ist der Nachweis, dass das die Aufwendungen auslösende Moment aus der einkommensteuerlich relevanten Erwerbssphäre kommt.

Finanzgericht München , 8-V-229/11 Beschluss vom 25.02.2011

Investitionsabzugsbetrag

Nachweis der beabsichtigten Investition

Orientierungssatz:

Lassen die Gesamtumstände nicht erwarten, dass ein etwa 75-jähriger Rechtsanwalt eine beachtliche Investition (im Streitfall Büromöbel für neue Kanzleiräume) tätigen wird, so genügt der Steuerpflichtige nicht seiner Darlegungs- und Beweislast für die "beabsichtigte" Investition, wenn er wiederholt Anspar-AfA geltend gemacht hat, jedoch nicht hinreichend darlegt, weshalb die Investitionen, die bisher nicht getätigt worden sind, nunmehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit getätigt werden.



DATEV LEXinform

Bundesfinanzhof , XI-R-37/08 Urteil vom 08.06.2011

Verfahrensgang: FG Münster Urteil [15 K 194/04 U](#) vom 13. 11. 2007 [EFG 2008 647](#) (Erste Instanz)

(Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 10. März 2011 [C-497/09](#), [C-499/09](#), [C-501/09](#) und [C-502/09](#))

Abgrenzung Lieferung und Restaurationsleistung

Leitsatz:

Die Abgabe von Würsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen an einem nur mit behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen ausgestatteten Imbissstand ist eine einheitliche Leistung, die als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

